

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Dienststelle Berlin des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

**Technische Lieferbedingungen für Stahlenschutz-
planken (TL-SP 99);
– Prüfstellen nach BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung**

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999
– S 28/38.62.00/142 BASt 98 – vom 1. Dezember 1999

In den TL-SP 99 wird unter Abschnitt 3.0 Allgemeines folgendes ausgeführt:

„Die nachfolgenden Ausführungen zu Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Abschnitt 3.2, 3.3 und 3.5) geben grundsätzliche Festlegungen wieder. Die Prüfungen sind von einer Prüfstelle nach der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung durchzuführen.“

Die genannten Prüfstellen (PÜZ-Stellen) nach der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung gibt es zur Zeit noch nicht. Diese Formulierung ist bei der Erarbeitung der TL-SP 99 in der Annahme entstanden, dass bei deren Einführung bzw. kurz danach harmonisierte europäischen Normen eingeführt sind und damit die Voraussetzungen für die Einrichtung von nationalen PÜZ-Stellen gegeben sind. Aufgrund des aktuellen Bearbeitungsstandes im CEN ist jedoch absehbar, dass diese Normen nicht vor 2002 eingeführt werden.

Da die EU-Kommission bereits ein Mandat zur Erstellung einer harmonisierten Norm „Straßenausstattung“ an CEN erteilt hat, besteht gleichwohl die Möglichkeit, bei den zuständigen Stellen in den jeweiligen Bundesländern eine **vorläufige** Anerkennung als PÜZ-Stelle nach der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung zu beantragen. Die europäische Notifizierung (vorläufiger Charakter) erfolgt dann über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin.

Die in den TL-SP 99 getroffenen Regelungen sind daher gleichermaßen für vorläufig anerkannte Prüfstellen anzuwenden. Bis entsprechende Anträge bearbeitet sind, bitte ich übergangsweise die Prüfstellen anzuerkennen, die auch bislang nach den TL-SP 72 Prüfungen durchgeführt haben **und** bis zum 31. März 2001 einen Antrag auf vorläufige Anerkennung als PÜZ-Stelle nach der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung über die zuständigen Stellen in den Bundesländern gestellt haben.

Aktuelle Informationen über zugelassene Stellen können künftig beim DIBt bezogen werden.

Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r